

Geschäftsordnung des Landesschachbunds Bremen e. V.

Nr. 1

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Landesschachbundes Bremen (§§ 9 - 13 der Satzung), soweit nicht die Satzung andere Regelungen beinhaltet.

Nr. 2

Den Vorsitz

(1) in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen führt der Präsident, im Falle notwendiger Vertretung der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes in der Rangfolge des § 11 Nr. 2 der Satzung;

(2) in den Sitzungen des Vorstandes der Präsident, im Falle notwendiger Vertretung der Vizepräsident.

(3) Die Mitglieder des Spielausschusses und Ehrenrates bestimmen durch Mehrheitsbeschluß aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie einen Stellvertreter, der den Vorsitz in den Sitzungen führt, und für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes Sorge trägt.

Nr. 3

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie soll mindestens die Punkte

- a) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) vorzunehmende Neuwahlen

enthalten und unter Angabe des Termins den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, schriftlich bekanntgegeben werden.

Einzelne Mitglieder können von sich aus Anträge zur Tagesordnung, bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin eingehend, beim Vorstand anmelden. Sie bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Eine ablehnende Entscheidung hat der Vorstand dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung nach erfolgter Ablehnung durch den Vorstand erneut vorgetragen werden, bedürfen zu ihrer Genehmigung eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Termine für die Sitzungen des Vorstandes setzt der Präsident oder in seiner Vertretung der Vizepräsident fest. Für die rechtzeitigen Einladungen (mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin) ist der Vorsitzende verantwortlich.

Nr. 4

Nach der Eröffnung der jeweiligen Versammlung oder Sitzung gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die festgesetzte Tagesordnung sowie etwaige zugelassene Anträge bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Nr. 5

- (1) Der Vorsitzende erteilt den Versammlungsteilnehmern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
- (2) In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes in jedem Falle auch außer der Reihe sprechen.

Nr. 6

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichterstattung muß, ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern, das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

Nr. 7

- (1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- (2) Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

Nr. 8

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

Nr. 9

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Nr. 10

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Wird der Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Nr. 11

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nr. 12

Die vorstehende Geschäftsordnung hat der Vorstand auf seiner Sitzung vom 12.5.1981 beschlossen. Sie wurde am 02.06.1981 von der Mitgliederversammlung genehmigt und mit Wirkung von diesem Tage an in Kraft gesetzt.